

Polizeigesetz *

(PolG)

Vom 6. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2017)

(Erlassen von der Landsgemeinde am 6. Mai 2007)

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Geltungsbereich*

¹ Dieses Gesetz bestimmt die Aufgaben und regelt die Rechte und Pflichten der Kantonspolizei.

² Die polizeiliche Tätigkeit im Rahmen der Strafverfolgung richtet sich nach den Vorschriften der Strafprozessordnung.

Art. 2 *Aufgaben*

¹ Die Kantonspolizei erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie sorgt mit präventiven Massnahmen für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- b. Sie trifft Massnahmen zur Verhinderung von Straftaten.
- c. Sie trifft Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verhinderung von Unfällen im Strassenverkehr und auf öffentlichen Gewässern.
- d. Sie trifft Massnahmen, um unmittelbar drohende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Mensch, Tier, Gegenstände und Umwelt abzuwehren und eingetretene Störungen zu beseitigen.
- e. Sie hilft Menschen, die unmittelbar an Leib und Leben bedroht oder anderweitig in Not sind.
- f. Sie erfüllt die Aufgaben der Strafverfolgung, die ihr durch die Strafprozessordnung zugewiesen sind.
- g. Sie trifft bereits vor der Aufnahme der Tätigkeit im Rahmen der Strafverfolgung oder zur Gefahrenabwehr die notwendigen Abklärungen.
- h. Sie stellt die Einsatzleitung sicher, wenn ein Unfall oder Notfallereignis den Einsatz von Polizei, Feuerwehr und weiteren Organisationen erfordert.
- i. Sie erfüllt weitere ihr durch die Gesetzgebung übertragene Aufgaben.

² Der Schutz privater Rechte obliegt der Kantonspolizei nur dann, wenn deren Bestand glaubhaft gemacht wird, wenn gerichtlicher Schutz nicht rechtzeitig zu erlangen ist und wenn ohne polizeiliche Hilfe die Ausübung des Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte.

³ Die Erfüllung von Aufgaben im Bereich des präventiven Bundesstaatschutzes richtet sich nach Bundesrecht. Der Regierungsrat regelt die organisatorischen Einzelheiten in der Verordnung.

Art. 3 *Vollzugshilfe*

¹ Die Kantonspolizei leistet anderen Behörden und Verwaltungsstellen auf Ersuchen hin Vollzugshilfe, soweit die polizeiliche Mithilfe gesetzlich vorgesehen oder zur Durchsetzung der Rechtsordnung erforderlich ist.

² Gesuche sind schriftlich zu stellen. In dringenden Fällen kann das Gesuch mündlich gestellt werden. Es ist jedoch unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

³ Die Rechtmässigkeit der Massnahmen, für die Vollzugshilfe geleistet werden soll, richtet sich nach dem Recht der ersuchenden Behörde, die Durchführung der Massnahme nach dem für die Kantonspolizei geltenden Recht.

Art. 4 *Information der Öffentlichkeit*

¹ Die Kantonspolizei informiert die Öffentlichkeit über Ereignisse, die von öffentlichem Interesse sind, soweit keine übergeordneten Interessen bzw. besonderen Bestimmungen entgegenstehen.

Art. 5 *Zusammenarbeit*

¹ Die Kantonspolizei arbeitet mit den Polizei- und Sicherheitsbehörden der Kantone, des Bundes und des Auslands unmittelbar zusammen.

² Die Genehmigung von mit dem Bund, den Kantonen oder dem Ausland ausgehandelten Konkordaten und Verträgen über die polizeiliche Zusammenarbeit und den grenzüberschreitenden Polizeieinsatz erfolgt nach Massgabe der Kantonsverfassung.

³ Der Regierungsrat kann in besonderen Lagen andere Kantone, den Bund oder das Ausland um Unterstützung ersuchen oder dort den Einsatz der Kantonspolizei anordnen. Wiederkehrende Einsätze für Sport- oder Kulturveranstaltungen oder für internationale Anlässe und dergleichen können vom Regierungsrat über einen längeren Zeitraum bewilligt werden. *

⁴ In dringenden Fällen entscheidet das Polizeikommando. Das Departement ist sobald als möglich in Kenntnis zu setzen. *

2. Grundsätze polizeilichen Handelns

Art. 6 *Gesetzmässigkeit*

¹ Die Kantonspolizei ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Rechtsordnung gebunden.

Art. 7 *Verhältnismässigkeit*

¹ Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben geeignet und notwendig sein.

² Von mehreren geeigneten Massnahmen oder Zwangsmitteln hat die Kantonspolizei diejenigen zu treffen, welche die betroffene Person und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

³ Eine Massnahme oder der polizeiliche Zwang darf nicht zu einem Nachteil führen, der zum verfolgten Zweck in einem vorher erkennbaren Missverhältnis steht.

⁴ Eine Massnahme ist aufzuheben oder der polizeiliche Zwang ist zu beenden, wenn der Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass dieser nicht mehr erreicht werden kann.

Art. 7a * *Minderjährige*

¹ Die Kantonspolizei beachtet die besonderen Schutzbedürfnisse von Minderjährigen. Sie berücksichtigt beim Ergreifen von Massnahmen deren Alter und Entwicklungsstand sowie das Bedürfnis der gesetzlichen Vertreter nach Information.

Art. 8 *Polizeiliche Generalklausel*

¹ Die Kantonspolizei trifft im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare Massnahmen, um unmittelbar drohende erhebliche Gefahren oder eingetretene erhebliche Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie für Mensch, Tier, Gegenstände und Umwelt abzuwehren oder zu beseitigen.

Art. 9 *Adressaten polizeilichen Handelns*

¹ Polizeiliches Handeln richtet sich gegen diejenige Person, die unmittelbar die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört oder gefährdet oder die für das störende oder gefährdende Verhalten einer dritten Person verantwortlich ist.

² Geht eine Störung oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unmittelbar von einem Tier oder einem Gegenstand aus, richtet sich das polizeiliche Handeln gegen das Tier oder den Gegenstand sowie gegen die Person, die die tatsächliche oder rechtliche Herrschaft über das Tier oder den Gegenstand ausübt.

- ³ Das polizeiliche Handeln darf sich gegen eine andere Person richten, wenn
- a. eine erhebliche Störung oder eine unmittelbar drohende erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
 - b. Massnahmen gegen den Störenden nicht rechtzeitig möglich oder erfolgsversprechend sind und
 - c. es der betroffenen Person zumutbar ist.

Art. 10 *Ausweispflicht*

¹ Polizeiangehörige haben sich, soweit es die Umstände zulassen, bei jeder Amtshandlung auszuweisen, uniformierte Polizeiangehörige nur auf Verlangen.

Art. 11 *Dokumentation*

¹ Die Kantonspolizei dokumentiert ihr Handeln angemessen.

3. Polizeiliche Massnahmen

Art. 12 *Personenkontrolle, Identitätsfeststellung*

¹ Die Kantonspolizei darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Person anhalten, deren Identität feststellen und abklären, ob nach ihr, nach Fahrzeugen oder anderen Gegenständen, die sie bei sich hat, gefahndet wird.

² Die angehaltene Person ist verpflichtet, Angaben zur Person zu machen, mitgeführte Ausweis- und Bewilligungspapiere vorzuzeigen und zu diesem Zweck Behältnisse und Fahrzeuge zu öffnen.

³ Die Kantonspolizei darf die Person zu einer Polizeidienststelle bringen, wenn die Abklärungen gemäss Absatz 1 vor Ort nicht eindeutig oder nur mit Schwierigkeiten vorgenommen werden können oder wenn zweifelhaft ist, ob die Angaben richtig oder die Ausweis- und Bewilligungspapiere echt sind.

Art. 13 *Erkennungsdienstliche Massnahmen*

¹ Die Kantonspolizei darf erkennungsdienstliche Massnahmen an einer Person vornehmen, wenn

- a. deren Identität sich auf andere Weise nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten feststellen lässt;
- b. sie zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt oder gegen sie eine freiheitsentziehende sichernde Massnahme verhängt wurde;
- c. sie der Begehung eines Vergehens oder Verbrechens verdächtig und deshalb festgenommen oder verhaftet wurde;
- d. sie sich in Auslieferungshaft befindet oder gegen sie administrative Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen verhängt wurden;
- e. berechtigter Grund zur Annahme besteht, dass solche Massnahmen zur Aufklärung von Verbrechen und Vergehen notwendig sind;
- f. deren erkennungsdienstliche Behandlung zu Vergleichszwecken erforderlich ist.

² Erkennungsdienstliche Massnahmen umfassen insbesondere die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, die Feststellung äusserer körperlicher Merkmale, Messungen, fotografische Aufnahmen, Handschriften- und Stimmproben sowie DNA-Proben nach den Vorschriften des Bundes.

³ Die Kantonspolizei ist die zentrale Stelle für die Erstattung der Meldung über die zu löschenden Daten gemäss der Verordnung des Bundesrates über die Bearbeitung biometrischer und erkennungsdienstlicher Daten. *

Art. 14 *Befragung, Vorladung, Vorführung*

¹ Die Kantonspolizei darf Personen im Rahmen der polizeilichen Aufgabenerfüllung befragen. Sie hat die Personen über den Grund dieser Massnahme in Kenntnis zu setzen und sie über ihre Rechte zu belehren.

² Sie darf eine Person unter Hinweis auf den Gegenstand für Identitätsfeststellungen, erkennungsdienstliche Massnahmen und Befragungen schriftlich oder mündlich vorladen.

³ Leistet eine Person einer polizeilichen Vorladung ohne hinreichenden Grund nicht Folge oder ist ernsthaft zu befürchten, sie werde nicht erscheinen, darf die Kantonspolizei sie vorführen. Auf die Möglichkeit der Vorführung ist, sofern keine besonderen Umstände vorliegen, vorgängig hinzuweisen.

Art. 14a * *Gefährderansprache*

¹ Die Kantonspolizei darf Personen, bei denen hinreichende Anzeichen für eine erhöhte Gewaltbereitschaft gegen Dritte vorliegen, auf ihr Verhalten aufmerksam machen, sie über die Rechtslage sowie die Folgen von deren Missachtung informieren und entsprechend ermahnen.

Art. 15 *Wegweisung, Fernhaltung*

¹ Die Kantonspolizei darf eine Person vorübergehend von einem Ort wegweisen oder vorübergehend fernhalten, wenn

- a. sie oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet;
- b. sie oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, Dritte erheblich belästigt, gefährdet oder unberechtigt an der bestimmungsgemässen Nutzung des öffentlich zugänglichen Raumes hindert;
- c. sie oder eine Ansammlung von Personen, der sie angehört, Einsatzkräfte wie Polizei, Feuerwehr oder Rettungsdienste bei der Aufgabenerfüllung behindert oder gefährdet;
- d. sie selber ernsthaft und unmittelbar gefährdet ist.

Art. 16 *Wegweisung und Zutrittsverbot bei häuslicher Gewalt*

¹ Die Kantonspolizei darf eine Person, zum Schutz von anderen Personen gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen vorläufig aus deren Wohnung und deren unmittelbaren Umgebung wegweisen oder ihr den Zutritt verbieten.

² Nachdem der weggewiesenen Person die Gelegenheit gegeben wurde, die notwendigen Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen, nimmt die Polizei ihr nötigenfalls die Haus- bzw. Wohnungsschlüssel oder dergleichen ab. Die weggewiesene Person hat der Polizei eine Zustelladresse anzugeben.

³ Die Polizei informiert die weggewiesene Person über den räumlichen Bereich, auf welchen sich Wegweisung und Zutrittsverbot beziehen und über die Folgen der Missachtung der Wegweisung und des Zutrittsverbotes gemäss Artikel 292 Strafgesetzbuch. Des Weiteren hat die Polizei die gefährdete Person über den unmittelbaren Fortgang des Verfahrens und über geeignete Beratungsstellen aufzuklären.

⁴ ...

Art. 16a *Verfahren in Fällen häuslicher Gewalt*

¹ Jede weggewiesene Person ist innert fünf Tagen nach der polizeilichen Wegweisung vom Zwangsmassnahmengericht einzuvernehmen, welches bis zum Ablauf dieser Frist über Aufhebung, Abänderung oder Verlängerung der Wegweisungsmassnahmen zu entscheiden hat. Die Wegweisung kann höchstens um zehn Tage verlängert werden.

² Das Zwangsmassnahmengericht erlässt unter Hinweis auf die Straffolgen nach Artikel 292 StGB einen schriftlich begründeten Entscheid und informiert die weggewiesene Person über geeignete Beratungs- und Therapieangebote. Erscheint diese nicht zur Einvernahme, ist aufgrund der Aktenlage zu entscheiden. Fallen Kindes- oder Erwachsenenschutzmassnahmen in Betracht, bringt das Zwangsmassnahmengericht die Wegweisung der zuständigen KESB unverzüglich zur Kenntnis. *

³ Das Zwangsmassnahmengericht informiert die gefährdete Person und die Kantonspolizei umgehend über den Inhalt und die Dauer der Wegweisungsverfügung, über die Folgen von deren Missachtung durch die weggewiesene Person, über geeignete Beratungsstellen und über die rechtlichen Möglichkeiten, insbesondere über die Möglichkeit der Anrufung des Zivilrichters.

⁴ Einer allfälligen Beschwerde gegen die Entscheidung des Zwangsmassnahmengerichts betreffend die Wegweisungsmassnahmen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 16b *Verlängerung der Wegweisung und des Zutrittsverbotes bei häuslicher Gewalt*

¹ Ersucht die gefährdete Person vor Ablauf der vom Zwangsmassnahmengericht angesetzten Wegweisungsdauer, längstens jedoch innert fünf Tagen nach Zustellung der Wegweisungsverfügung des Zwangsmassnahmengerichts, auf dem zivilrechtlichen Weg um Anordnung von Schutzmassnahmen nach den Artikeln 28 ff., 137 oder 175 ff. ZGB, verlängern sich die Wegweisung und das Zutrittsverbot bis zum zivilrichterlichen Entscheid, längstens jedoch um zehn Tage.

² Der Zivilrichter teilt den Betroffenen, dem Zwangsmassnahmengericht und der Kantonspolizei unverzüglich den Eingang des Gesuches und die Verlängerung der Wegweisung mit.

Art. 16c *Anwendbares Verfahrensrecht*

¹ Für das Verfahren bei der Wegweisung kommen im Übrigen die Bestimmungen der StPO sinngemäss zur Anwendung.

Art. 17 *Polizeigewahrsam*

¹ Die Kantonspolizei darf eine Person vorübergehend in polizeilichen Gewahrsam nehmen, wenn

- a. dies zum Schutz dieser oder einer anderen Person gegen eine Gefahr für die physische, psychische oder sexuelle Unversehrtheit sowie für die Verhinderung oder Beseitigung einer erheblichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist;
- b. dies zur Verhinderung der unmittelbar bevorstehenden Begehung oder Fortsetzung einer erheblichen Straftat erforderlich ist;
- c. sie sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme durch Flucht entzogen hat oder entziehen will;
- d. dies zur Sicherstellung des Vollzugs einer durch die zuständige Behörde angeordneten Wegweisung, Fernhaltung, Vor-, Zu- oder Rückführung erforderlich ist.

² Die in Gewahrsam genommene Person ist von der Kantonspolizei über den Grund dieser Massnahme in Kenntnis zu setzen und über ihre Rechte zu belehren.

^{2a} Ist die Person minderjährig oder steht sie unter umfassender Beistand- oder Vormundschaft, ist, sofern die polizeilichen Ermittlungen dadurch nicht behindert werden, ohne Verzug ein Elternteil bzw. die verantwortliche Person oder Stelle zu benachrichtigen. *

³ Die Person darf nicht länger als unbedingt notwendig in polizeilichem Gewahrsam gehalten werden, höchstens jedoch 24 Stunden.

Art. 18 *Ausschreibung*

¹ Die Kantonspolizei darf eine Person, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, ausschreiben, wenn

- a. die Voraussetzungen für eine Vor- oder Zuführung oder den polizeilichen Gewahrsam gegeben sind;
- b. sie sich dem Vollzug einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Massnahme entzieht;
- c. sie vermisst wird;
- d. begründeter Verdacht besteht, sie werde ein schweres Verbrechen begehen oder bereite ein solches vor;
- e. ihr amtliche Dokumente polizeilich zugestellt werden müssen.

² Die Art der Ausschreibung richtet sich nach den konkreten Bedürfnissen. Sie kann, sofern notwendig, mit Bild erfolgen. *

³ Die Ausschreibung von Personen und Sachen zwecks verdeckter Registrierung im Sinne von Artikel 33 und 34 der Verordnung über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro¹⁾ ist zulässig. *

Art. 19 *Zuführung minderjähriger, unter umfassender Beistandschaft Stehende, eingewiesener Personen* *

¹ Die Kantonspolizei darf minderjährige, unter umfassender Beistandschaft Stehende oder in eine Anstalt eingewiesene Personen, die sich der elterlichen oder der behördlichen Aufsicht entzogen haben, den Erziehungsberechtigten, der zuständigen Behörde oder Anstalt zuführen. *

Art. 20 *Durchsuchen von Personen*

¹ Die Durchsuchung von Personen umfasst das Suchen nach Gegenständen oder Spuren in oder an der Kleidung von Personen, an der Körperoberfläche oder in den ohne Hilfsmittel einsehbaren Körperöffnungen.

² Die Kantonspolizei darf eine Person durchsuchen, wenn

- a. dies zum Schutz von Angehörigen der Kantonspolizei oder Dritter oder von Gegenständen von namhaftem Wert erforderlich ist;
- b. Gründe für einen polizeilichen Gewahrsam dieser Person gegeben sind;
- c. der Verdacht besteht, dass sie sicherzustellende Gegenstände bei sich hat;
- d. es zur Feststellung ihrer Identität erforderlich ist;
- e. sie sich in einem die freie Willensbetätigung ausschliessenden Zustand oder in hilfloser Lage befindet und die Durchsuchung zu ihrem Schutz erforderlich ist.

³ Die Durchsuchung ist von einer Person gleichen Geschlechts vorzunehmen, es sei denn, die Massnahme ertrage keinen Aufschub.

¹⁾ N-SIS-Verordnung, SR 362.0

⁴ Für weitergehende körperliche Untersuchungen beauftragt die Kantonspolizei medizinisches Fachpersonal.

Art. 21 *Durchsuchen von Gegenständen*

¹ Die Kantonspolizei darf Fahrzeuge, Behältnisse und andere Gegenstände öffnen und durchsuchen wenn,

- a. sie sich bei einer Person befinden, die gemäss Artikel 20 durchsucht werden darf;
- b. dies zum Schutz von Angehörigen der Kantonspolizei oder Dritter erforderlich ist;
- c. der Verdacht besteht, dass sich eine Person darin befindet, die in Gewahrsam genommen werden darf oder hilflos ist;
- d. der Verdacht besteht, dass sich in ihnen Tiere oder Gegenstände befinden, die sicherzustellen sind;
- e. dies zur Ermittlung der Berechtigung an Tieren, Fahrzeugen oder anderen Gegenständen erforderlich ist.

² Die Massnahme wird wenn möglich in Gegenwart einer Person durchgeführt, die die Sachherrschaft ausübt.

³ Erfolgt die Massnahme in Abwesenheit einer solchen Person, wird ein Protokoll erstellt.

Art. 22 *Betreten von nicht öffentlichen Grundstücken*

¹ Wenn es zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig ist, darf die Kantonspolizei nicht öffentlich zugängliche Grundstücke betreten.

Art. 23 *Betreten und Durchsuchen von nicht öffentlichen Räumlichkeiten*

¹ Die Kantonspolizei darf nicht öffentlich zugängliche Räumlichkeiten ohne Einwilligung von berechtigten Personen nur betreten und durchsuchen, wenn

- a. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib und Leben oder die Freiheit einer Person notwendig ist;
- b. der Verdacht besteht, dass sich dort eine Person befindet, die in Gewahrsam zu nehmen ist;
- c. dies zum Schutz von Tieren oder Gegenständen von namhaftem Wert notwendig ist.

² Die Massnahme wird wenn möglich in Gegenwart der Person durchgeführt, die die Sachherrschaft ausübt. Es wird ein Protokoll erstellt.

Art. 24 *Sicherstellen von Tieren, Gegenständen*

¹ Die Kantonspolizei darf Tiere und Gegenstände sicherstellen,

- a. um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren;

b. um die Person, die das Eigentum oder den rechtmässigen Besitz daran hat, vor Verlust oder Beschädigung zu schützen.

² Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, hat die Kantonspolizei das Tier oder den Gegenstand zurückzugeben. Die Rückgabe darf von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden.

³ Erheben mehrere Personen Anspruch darauf oder ist die Berechtigung einer Person aus anderen Gründen zweifelhaft, so setzt ihnen die Kantonspolizei Frist zur gerichtlichen Klage an. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gibt sie das Tier oder den Gegenstand der Person zurück, bei welcher die Sicherstellung erfolgte.

⁴ Kann ein Tier weder zurückgegeben noch anderweitig platziert werden, entscheidet die Kantonspolizei über das weitere Vorgehen unter Beizug des Kantonstierarztes.

⁵ Werden die sichergestellten Gegenstände trotz Aufforderung mit Fristansetzung nicht abgeholt, erhebt darauf niemand Anspruch, sind die Gegenstände schneller Wertverminderung ausgesetzt oder ist ihre Aufbewahrung mit erheblichen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden, dürfen sie verwertet oder, wenn eine Verwertung nicht möglich ist, vernichtet werden.

Art. 25 Überwachung im Allgemeinen *

¹ Zur Erfüllung ihres Auftrages darf die Kantonspolizei den öffentlich zugänglichen Raum in der Weise mit Audio- und Videogeräten überwachen, dass Personen nicht identifiziert werden können. *

² Die weitergehende Auswertung von Aufzeichnungen durch die Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Verbrechen und Vergehen bleibt vorbehalten. *

Art. 25a * Überwachung mit der Möglichkeit zur Personenidentifikation

¹ Zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Verhinderung und Erkennung strafbarer Handlungen, insbesondere zum Schutz von Personen, darf die Polizei den öffentlich zugänglichen Raum in der Weise mit Audio- und Videogeräten überwachen, dass Personen identifiziert werden können.

² Die Überwachung muss vom Polizeikommandanten angeordnet sowie örtlich und zeitlich begrenzt werden. Sie setzt voraus, dass:

a. am überwachten Ort Straftaten bereits begangen worden sind oder mit solchen zu rechnen ist und

b. keine weniger eingreifenden Mittel zur Verfügung stehen.

³ Die Öffentlichkeit ist durch Hinweistafeln, Anzeigen auf Bildschirmen oder in anderer geeigneter Weise auf den Einsatz der Audio- und Videogeräte aufmerksam zu machen.

Art. 25b * Massnahmen zur Vermisstensuche

¹ Der Polizeikommandant ist gemäss Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs zuständig für die Anordnung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs, um eine vermisste Person zu finden. Die Anordnung ist durch das Zwangsmassnahmengericht zu genehmigen.

² Zur Feststellung der Örtlichkeit einer vermissten Person kann bei der Bank die Herausgabe von Unterlagen über die letzten Geldbezüge verlangt werden. Die Zuständigkeit für die Anordnung liegt beim Polizeikommandanten.

Art. 26 Polizeiliche Berichte

¹ Auf Gesuch der zuständigen Behörden oder Verwaltungsstellen erstellt die Kantonspolizei Berichte zur Person, wenn

- a. das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht;
- b. die ersuchende Stelle zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben auf die Informationen angewiesen ist und sie diese weder von der betroffenen Person noch durch andere eigene Erhebungen erhalten kann.

² Das Gesuch hat den Zweck des Informationsberichtes, die gesetzliche Grundlage und die Art der verlangten Information zu enthalten.

³ Die Kantonspolizei tätigt Erhebungen bei Behörden, bei Verwaltungsstellen und bei der betroffenen Person. Dritte werden nur ausnahmsweise und mit ausdrücklichem Auftrag der ersuchenden Stelle befragt.

⁴ Die Berichte müssen sachlich sein. Sie enthalten Wahrnehmungen, Feststellungen und Tatsachen, hingegen keine Wertungen und Meinungsäusserungen.

Art. 26a Observation

¹ Die Observation dient der Erkennung der Vorbereitung und der Verhinderung von Verbrechen und Vergehen durch die Kantonspolizei mittels verdeckter Beobachtung von Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten sowie der Erstellung von Bild- oder Tonaufzeichnungen in diesem Zusammenhang.

² Die Kantonspolizei darf eine Observation durchführen, wenn:

- a. hinreichende Anzeichen dafür bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte, und
- b. die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

³ Hat eine Observation zehn Tage gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der schriftlichen Genehmigung durch den Polizeikommandanten.

Art. 26b Verdeckte Fahndung

¹ Die verdeckte Fahndung dient im Rahmen kurzer Einsätze der Erkennung der Vorbereitung und der Verhinderung von Verbrechen und Vergehen durch Angehörige der Kantonspolizei, deren wahre Identität und Funktion nicht erkennbar sind. Eine durch Urkunden abgesicherte falsche Identität wird dabei nicht verwendet.

² Die Kantonspolizei darf eine verdeckte Fahndung durchführen, wenn:

- a. hinreichende Anzeichen dafür bestehen, dass es zu strafbaren Handlungen kommen könnte, und
- b. die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

³ Die Bestimmungen gemäss den Artikeln 287 (Anforderung an eingesetzte Personen), 291–294 (Aufgaben der verdeckten Fahnder und Führungspersonen) sowie 297 Absatz 1 Buchstaben a und c und Absatz 3 StPO (Beendigung des Einsatzes) sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Hat eine verdeckte Fahndung zehn Tage gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der schriftlichen Genehmigung durch den Polizeikommandanten.

Art. 26c Verdeckte Ermittlung

¹ Die verdeckte Ermittlung dient der Erkennung der Vorbereitung und der Verhinderung von Verbrechen und Vergehen durch Angehörige der Kantonspolizei oder vorübergehend dort angestellte Personen, deren wahre Identität und Funktion nicht erkennbar sind, unter Verwendung einer auf Dauer angelegten, durch Urkunden abgesicherten falschen Identität.

² Der Polizeikommandant darf eine verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:

- a. hinreichende Anzeichen dafür bestehen, dass es zu einer in Artikel 286 Absatz 2 StPO genannten Straftat kommen könnte;
- b. die Schwere der Straftat die verdeckte Ermittlung rechtfertigt, und
- c. andere Massnahmen erfolglos geblieben sind oder die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

³ Die Bestimmungen gemäss den Artikeln 287 (Anforderung an eingesetzte Personen), 291–294 (Aufgaben der verdeckten Ermittler und Führungspersonen) sowie 297 Absatz 1 Buchstaben a und c und Absatz 3 StPO (Beendigung des Einsatzes) sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Der Einsatz eines verdeckten Ermittlers bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht. Die Kantonspolizei stellt den Antrag innert 24 Stunden seit der Anordnung der verdeckten Ermittlung.

4. Polizeilicher Zwang

Art. 27 Grundsatz

¹ Die Kantonspolizei darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Verhältnismässigkeit unmittelbaren Zwang gegen Personen, Tiere und Gegenstände anwenden und geeignete Hilfsmittel einsetzen.

² Soweit es die Umstände zulassen, ist die Anwendung unmittelbaren Zwangs vorher deutlich anzudrohen.

Art. 28 Fesselung

¹ Die Kantonspolizei darf eine Person fesseln, wenn sie Widerstand gegen polizeiliche Anordnungen leistet oder die Gefahr droht, dass sie

- a. andere Personen angreift, Tiere verletzt, Gegenstände beschädigt oder solche einer Sicherstellung entzieht;
- b. flieht, andere Personen befreit oder selbst befreit wird;
- c. sich tötet oder verletzt.

² Bei Transporten dürfen Personen aus Sicherheitsgründen gefesselt werden.

Art. 29 Einsatz von Waffen

¹ Wenn andere verfügbare Mittel nicht ausreichen, darf die Kantonspolizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben in einer den Umständen angemessenen Weise von der Schusswaffe oder einer anderen Waffe Gebrauch machen, wenn

- a. Angehörige der Kantonspolizei oder andere Personen in gefährlicher Weise angegriffen oder mit einem gefährlichen Angriff unmittelbar bedroht werden;
- b. dienstliche Aufgaben nicht anders als durch Waffengebrauch erfüllt werden können, insbesondere
 1. wenn Personen, die ein schweres Verbrechen oder ein schweres Vergehen begangen haben oder eines solchen dringend verdächtigt sind, sich der Festnahme oder einer bereits vollzogenen Verhaftung durch Flucht zu entziehen versuchen;
 2. wenn sie aufgrund erhaltener Informationen oder aufgrund eigener Feststellungen annehmen darf oder muss, dass Personen für andere eine unmittelbar drohende Gefahr für Leib und Leben darstellen und sich diese der Festnahme oder einer bereits vollzogenen Verhaftung durch Flucht zu entziehen versuchen;
 3. zur Befreiung von Geiseln;

4. zur Verhinderung eines unmittelbar drohenden schweren Verbrechens oder schweren Vergehens an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen oder die für die Allgemeinheit wegen ihrer Verletzlichkeit eine besondere Gefahr darstellen.

² Dem Schusswaffengebrauch muss eine deutliche Warnung vorausgehen, sofern der Zweck und die Umstände es zulassen. Ein Warnschuss darf nur abgegeben werden, sofern die Umstände die Wirkung des Warnrufes verteilen.

³ Der durch den Gebrauch der Waffe verletzten Person ist die nötige Hilfe zu leisten.

⁴ Über den Gebrauch der Waffe ist dem Polizeikommando unverzüglich Meldung zu erstatten.

5. Polizeiliche Daten

Art. 30 Grundsatz

¹ Soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt, gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes¹⁾. *

²⁻³ ... *

Art. 30a * Datenbearbeitung

¹ Die Kantonspolizei darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Personendaten bearbeiten und dazu geeignete Datenbearbeitungssysteme betreiben.

² Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und Persönlichkeitsprofilen ist erlaubt, soweit es für die Aufgabenerfüllung geeignet und notwendig ist.

Art. 31 Datenweitergabe

¹ Die Kantonspolizei darf im Einzelfall Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, weitergeben: *

- a. * wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben oder anderer höher zu gewichtenden Rechtsgüter geeignet und notwendig ist;
- b. * wenn das anfragende öffentliche Organ glaubhaft macht, diese zur Erfüllung einer ihr obliegenden gesetzlichen Aufgabe zu benötigen.

¹⁾ GS I F/1

² Öffentliche Organe gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes dürfen im Einzelfall Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, an die Kantonspolizei weitergeben: *

- a. * wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leib und Leben oder anderer höher zu gewichtenden Rechtsgüter geeignet und notwendig ist;
- b. * wenn die Kantonspolizei glaubhaft macht, diese zur Erfüllung einer ihr obliegenden gesetzlichen Aufgabe zu benötigen.

³ Im Weiteren darf die Bekanntgabe von Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, unter den Voraussetzungen von Artikel 10 des Datenschutzgesetzes erfolgen. *

Art. 32 * ...

Art. 32a *ViCLAS-Konkordat*

¹ Die Kantonspolizei vollzieht die Interkantonale Vereinbarung vom 2. April 2009 über die computergestützte Zusammenarbeit der Kantone bei der Aufklärung von Gewaltdelikten (ViCLAS-Konkordat).

² Über die Lösungsfristen in Fällen erheblicher Wiederholungsgefahr im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b ViCLAS-Konkordat entscheidet das Zwangsmassnahmengericht.

Art. 32b * *Datenbearbeitung von gewaltbereiten Personen*

¹ Öffentliche Organe gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Datenschutzgesetzes dürfen der Kantonspolizei Personen melden, bei denen Anzeichen für eine Gewaltbereitschaft gegen Dritte vorliegen. Dieses Melderecht gilt auch für Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung gemäss Gesundheitsgesetz.

² Die Kantonspolizei prüft die bei ihr eingehenden Meldungen. Hierzu dürfen, soweit notwendig, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeitet und mit weiteren Stellen zur fachübergreifenden Konsultation ausgetauscht werden.

³ Liegen hinreichende Anzeichen für eine erhöhte Gewaltbereitschaft gegen Dritte vor, ergreift die Kantonspolizei die erforderlichen Massnahmen. Sie kann insbesondere potenzielle Opfer informieren. Die Rechte des Gefährdeters sind soweit als möglich zu wahren.

⁴ Ergibt die Prüfung, dass es bei der gemeldeten Person an hinreichenden Anzeichen für eine erhöhte Gewaltbereitschaft gegen Dritte fehlt, werden die über sie erhobenen Personendaten gelöscht.

Art. 33 *Weitere Bestimmungen* *

¹ Der Regierungsrat erlässt nähere ausführende Bestimmungen, insbesondere zum Zweck und Inhalt der Datenbearbeitung, zur Zugriffsberechtigung, zum Datenaustausch mit anderen Behörden und zur Aufbewahrungsdauer und Löschung von Daten und Aufzeichnungen. *

² ... *

6. Organisation

Art. 34 *Grundsatz*

¹ Der Regierungsrat legt die Organisation der Kantonspolizei in der Verordnung fest.

Art. 34a * *Arbeitsgruppe Erkennung*

¹ Der Regierungsrat setzt eine fachübergreifende Arbeitsgruppe ein, welche die Kantonspolizei bei der frühzeitigen Erkennung von Gewalttaten unterstützt und begleitet.

Art. 35 *Personalrecht*

¹ Soweit dieses Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen keine besonderen Bestimmungen enthalten, gilt für Angehörige der Kantonspolizei das kantonale Personalrecht, wobei das Schweizer Bürgerrecht für die Aufnahme in das Korps Voraussetzung bildet.

² Für Angehörige der Kantonspolizei besteht eine Wohnsitz- und Versetzungspflicht. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, namentlich die Zuständigkeiten und Ausnahmen in der Verordnung.

³ Bei Pflichtverletzungen können gegen Angehörige der Kantonspolizei Disziplinar massnahmen angeordnet werden. Als Disziplinar massnahmen fallen die in Artikel 50 Absatz 1 Personalgesetz¹⁾ aufgeführten Sanktionen in Betracht. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten, namentlich die Zuständigkeiten und das Verfahren.

7. Ortsgemeinden

Art. 36 *Grundsatz*

¹ Der Kantonspolizei obliegt die Erfüllung der Gesamtheit ihrer Aufgaben auf dem ganzen Kantonsgebiet.

¹⁾ GS II A/6/1

Art. 37 *Kontrolle und Überwachung des ruhenden Verkehrs*

¹ Den Ortsgemeinden kann gemäss Artikel 4 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr²⁾ durch das zuständige Departement die Bewilligung zur Kontrolle und Überwachung des ruhenden Verkehrs auf ihrem Gemeindegebiet erteilt werden.

8. Kosten-, Schadenersatz

Art. 38 *Kostenersatz*

¹ Wer polizeiliche Massnahmen verursacht, kann zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden.

² Der Regierungsrat setzt die Gebühren für die Amtshandlungen und Dienstleistungen der Kantonspolizei fest. Er regelt die Voraussetzungen für den teilweisen oder ganzen Kostenerlass, insbesondere bei Veranstaltungen, die ideellen, kulturellen, touristischen oder sportlichen Zwecken dienen.

³ Die Veranstalterin oder der Veranstalter von Anlässen ist verpflichtet, einen angemessenen Ordnungs- und Sicherheitsdienst zu stellen.

Art. 39 *Schadenersatz*

¹ Der Kanton haftet nach den Grundsätzen des Gesetzes über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger³⁾ für Schäden, die von der Kantonspolizei in Ausübung ihres Amtes verursacht werden.

² Personen, die der Kantonspolizei bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfe leisten, haben Anspruch auf Ersatz des Schadens, den sie in Ausübung dieser Tätigkeit erleiden, sofern sie diesen Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachen.

³ Der Kanton nimmt im Umfang seiner Schadenersatzleistung Rückgriff auf Dritte, die für den Schaden haften.

9. Private Sicherheitsdienstleistungen *

Art. 40 *Pflichten*

¹ Private Erbringer von Sicherheitsdienstleistungen beachten das staatliche Gewaltmonopol und stehen im Kontakt mit der Polizei. Insbesondere haben sie: *

- a. * der Polizei die Gefährdung oder Verletzung bedeutsamer Rechtsgüter zu melden, sofern dies ein Einschreiten der Polizei erfordert;
- b. * der Polizei auf Verlangen Auskunft über getroffene und geplante Einsatzmassnahmen zu erteilen;

²⁾ GS VII D/11/1

³⁾ GS II F/2

c. * über ihre Wahrnehmungen aus den Tätigkeitsbereichen der Polizei Stillschweigen zu bewahren;

d. * Handlungen der Polizei und anderer Behörden nicht zu behindern und bei gemeinsamen Einsätzen mit ihnen zusammenzuarbeiten.

² Die Erscheinung der privaten Sicherheitsdienstleister in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben. Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung beeinträchtigende Werbung ist untersagt. *

Art. 41 Bewilligung

¹ Der Regierungsrat kann die Tätigkeit privater Erbringer von Sicherheitsdienstleistungen einer Bewilligungspflicht unterstellen und hierfür besondere zusätzliche Regelungen erlassen. *

Art. 42 Sanktionen *

¹ Die zuständige Verwaltungsbehörde sistiert oder verbietet die Tätigkeit eines privaten Sicherheitsdienstleisters, insbesondere wenn dieser: *

a. * in schwerwiegender Weise gegen die Pflichten gemäss Artikel 40 verstossen hat;

b. * wegen eines Verbrechens oder Vergehens im Strafregister verzeichnet ist.

c.-d. * ...

² Eine Bewilligung wird durch die zuständige Verwaltungsbehörde entzogen, insbesondere wenn: *

a. * die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr gegeben sind;

b. * gegen die mit einer Bewilligung verbundenen Pflichten verstossen wird.

^{2a} In leichteren Fällen kann ein Verweis ausgesprochen werden. *

³ Gerichts- und Verwaltungsbehörden melden der zuständigen Verwaltungsbehörde den Eintritt von Verbotsgründen. *

Art. 43 Aufsicht *

¹ Die privaten Erbringer von Sicherheitsdienstleistungen unterliegen der Aufsicht der Kantonspolizei. Sie kann in Räumlichkeiten des privaten Sicherheitsdienstleisters oder an den Einsatzorten Kontrollen durchführen oder durchführen lassen. *

² ... *

Art. 43a * Strafbestimmung

¹ Wer in schwerwiegender Weise gegen die Pflichten gemäss Artikel 40 oder die mit einer Bewilligung verbundenen Pflichten verstösst, wird mit Busse bestraft. Fahrlässigkeit, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

10. Rechtsschutz

Art. 44

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann gegen die Anordnung und Durchführung polizeilicher Massnahmen und von polizeilichem Zwang, welche Rechte und Pflichten begründen oder aufheben, eine Verfügung verlangen, wonach

- a. die Widerrechtlichkeit der Handlungen festzustellen,
- b. die widerrechtlichen Handlungen zu unterlassen bzw. einzustellen oder
- c. die Folgen widerrechtlicher Handlungen zu beseitigen seien.

² Gegen Verfügungen der Polizei über Rayonverbote, Meldeauflagen und den Polizeigewahrsam gemäss Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen kann binnen zehn Tagen seit deren Mitteilung schriftlich beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

³ Beschwerden gegen Verfügungen gemäss Absatz 2 kommt aufschiebende Wirkung zu, wenn dadurch der Zweck der Massnahme nicht gefährdet wird und wenn das Verwaltungsgericht diese in einem Zwischenentscheid ausdrücklich gewährt. Im Übrigen richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

11. Schlussbestimmungen

Art. 45 * ...

Art. 46 *Änderung bisherigen Rechts*²⁾

Art. 47 *Inkrafttreten*

¹ Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Datum des Inkrafttretens: 1. Mai 2008³⁾

¹⁾ GS III G/1

²⁾ Die Änderungen wurden in den betroffenen Erlassen eingefügt.

³⁾ B des RR vom 29. April 2008

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
06.05.2012	01.01.2013	Art. 16a Abs. 2	geändert	SBE XII/4 282
06.05.2012	01.01.2013	Art. 19	Sachüberschrift geänd.	SBE XII/4 282
06.05.2012	01.01.2013	Art. 19 Abs. 1	geändert	SBE XII/4 282
04.05.2014	01.09.2014	Art. 5 Abs. 3	geändert	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Art. 5 Abs. 4	geändert	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Art. 25	Sachüberschrift geänd.	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Art. 25 Abs. 1	geändert	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Art. 25 Abs. 2	eingefügt	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Art. 25a	eingefügt	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Titel 9.	geändert	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Art. 40 Abs. 1	geändert	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Art. 40 Abs. 1, a.	geändert	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Art. 40 Abs. 1, b.	geändert	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Art. 40 Abs. 1, c.	geändert	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Art. 40 Abs. 1, d.	eingefügt	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Art. 40 Abs. 2	geändert	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Art. 41 Abs. 1	geändert	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Art. 42	Sachüberschrift geänd.	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Art. 42 Abs. 1	geändert	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Art. 42 Abs. 1, a.	geändert	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Art. 42 Abs. 1, b.	geändert	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Art. 42 Abs. 1, c.	aufgehoben	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Art. 42 Abs. 1, d.	aufgehoben	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Art. 42 Abs. 2	geändert	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Art. 42 Abs. 2, a.	eingefügt	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Art. 42 Abs. 2, b.	eingefügt	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Art. 42 Abs. 2a	eingefügt	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Art. 42 Abs. 3	geändert	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Art. 43	Sachüberschrift geänd.	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Art. 43 Abs. 1	geändert	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Art. 43 Abs. 2	aufgehoben	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Art. 43a	eingefügt	SBE 2014 41
04.05.2014	01.09.2014	Art. 45	aufgehoben	SBE 2014 41
01.05.2016	01.01.2017	Erlasstitel	geändert	SBE 2016 14
01.05.2016	01.01.2017	Art. 7a	eingefügt	SBE 2016 14
01.05.2016	01.01.2017	Art. 13 Abs. 3	eingefügt	SBE 2016 14
01.05.2016	01.01.2017	Art. 14a	eingefügt	SBE 2016 14

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
01.05.2016	01.01.2017	Art. 17 Abs. 2a	eingefügt	SBE 2016 14
01.05.2016	01.01.2017	Art. 18 Abs. 2	geändert	SBE 2016 14
01.05.2016	01.01.2017	Art. 18 Abs. 3	eingefügt	SBE 2016 14
01.05.2016	01.01.2017	Art. 25b	eingefügt	SBE 2016 14
01.05.2016	01.01.2017	Art. 30 Abs. 1	geändert	SBE 2016 14
01.05.2016	01.01.2017	Art. 30 Abs. 2	aufgehoben	SBE 2016 14
01.05.2016	01.01.2017	Art. 30 Abs. 3	aufgehoben	SBE 2016 14
01.05.2016	01.01.2017	Art. 30a	eingefügt	SBE 2016 14
01.05.2016	01.01.2017	Art. 31 Abs. 1	geändert	SBE 2016 14
01.05.2016	01.01.2017	Art. 31 Abs. 1, a.	geändert	SBE 2016 14
01.05.2016	01.01.2017	Art. 31 Abs. 1, b.	geändert	SBE 2016 14
01.05.2016	01.01.2017	Art. 31 Abs. 2	geändert	SBE 2016 14
01.05.2016	01.01.2017	Art. 31 Abs. 2, a.	eingefügt	SBE 2016 14
01.05.2016	01.01.2017	Art. 31 Abs. 2, b.	eingefügt	SBE 2016 14
01.05.2016	01.01.2017	Art. 31 Abs. 3	geändert	SBE 2016 14
01.05.2016	01.01.2017	Art. 32	aufgehoben	SBE 2016 14
01.05.2016	01.01.2017	Art. 32b	eingefügt	SBE 2016 14
01.05.2016	01.01.2017	Art. 33	Sachüberschrift geänd.	SBE 2016 14
01.05.2016	01.01.2017	Art. 33 Abs. 1	geändert	SBE 2016 14
01.05.2016	01.01.2017	Art. 33 Abs. 2	aufgehoben	SBE 2016 14
01.05.2016	01.01.2017	Art. 34a	eingefügt	SBE 2016 14

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Erlasstitel	01.05.2016	01.01.2017	geändert	SBE 2016 14
Art. 5 Abs. 3	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 41
Art. 5 Abs. 4	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 41
Art. 7a	01.05.2016	01.01.2017	eingefügt	SBE 2016 14
Art. 13 Abs. 3	01.05.2016	01.01.2017	eingefügt	SBE 2016 14
Art. 14a	01.05.2016	01.01.2017	eingefügt	SBE 2016 14
Art. 16a Abs. 2	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 282
Art. 17 Abs. 2a	01.05.2016	01.01.2017	eingefügt	SBE 2016 14
Art. 18 Abs. 2	01.05.2016	01.01.2017	geändert	SBE 2016 14
Art. 18 Abs. 3	01.05.2016	01.01.2017	eingefügt	SBE 2016 14
Art. 19	06.05.2012	01.01.2013	Sachüberschrift geänd.	SBE XII/4 282
Art. 19 Abs. 1	06.05.2012	01.01.2013	geändert	SBE XII/4 282
Art. 25	04.05.2014	01.09.2014	Sachüberschrift geänd.	SBE 2014 41
Art. 25 Abs. 1	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 41
Art. 25 Abs. 2	04.05.2014	01.09.2014	eingefügt	SBE 2014 41
Art. 25a	04.05.2014	01.09.2014	eingefügt	SBE 2014 41
Art. 25b	01.05.2016	01.01.2017	eingefügt	SBE 2016 14
Art. 30 Abs. 1	01.05.2016	01.01.2017	geändert	SBE 2016 14
Art. 30 Abs. 2	01.05.2016	01.01.2017	aufgehoben	SBE 2016 14
Art. 30 Abs. 3	01.05.2016	01.01.2017	aufgehoben	SBE 2016 14
Art. 30a	01.05.2016	01.01.2017	eingefügt	SBE 2016 14
Art. 31 Abs. 1	01.05.2016	01.01.2017	geändert	SBE 2016 14
Art. 31 Abs. 1, a.	01.05.2016	01.01.2017	geändert	SBE 2016 14
Art. 31 Abs. 1, b.	01.05.2016	01.01.2017	geändert	SBE 2016 14
Art. 31 Abs. 2	01.05.2016	01.01.2017	geändert	SBE 2016 14
Art. 31 Abs. 2, a.	01.05.2016	01.01.2017	eingefügt	SBE 2016 14
Art. 31 Abs. 2, b.	01.05.2016	01.01.2017	eingefügt	SBE 2016 14
Art. 31 Abs. 3	01.05.2016	01.01.2017	geändert	SBE 2016 14
Art. 32	01.05.2016	01.01.2017	aufgehoben	SBE 2016 14
Art. 32b	01.05.2016	01.01.2017	eingefügt	SBE 2016 14
Art. 33	01.05.2016	01.01.2017	Sachüberschrift geänd.	SBE 2016 14
Art. 33 Abs. 1	01.05.2016	01.01.2017	geändert	SBE 2016 14
Art. 33 Abs. 2	01.05.2016	01.01.2017	aufgehoben	SBE 2016 14
Art. 34a	01.05.2016	01.01.2017	eingefügt	SBE 2016 14
Titel 9.	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 41
Art. 40 Abs. 1	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 41
Art. 40 Abs. 1, a.	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 41

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 40 Abs. 1, b.	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 41
Art. 40 Abs. 1, c.	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 41
Art. 40 Abs. 1, d.	04.05.2014	01.09.2014	eingefügt	SBE 2014 41
Art. 40 Abs. 2	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 41
Art. 41 Abs. 1	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 41
Art. 42	04.05.2014	01.09.2014	Sachüberschrift geänd.	SBE 2014 41
Art. 42 Abs. 1	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 41
Art. 42 Abs. 1, a.	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 41
Art. 42 Abs. 1, b.	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 41
Art. 42 Abs. 1, c.	04.05.2014	01.09.2014	aufgehoben	SBE 2014 41
Art. 42 Abs. 1, d.	04.05.2014	01.09.2014	aufgehoben	SBE 2014 41
Art. 42 Abs. 2	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 41
Art. 42 Abs. 2, a.	04.05.2014	01.09.2014	eingefügt	SBE 2014 41
Art. 42 Abs. 2, b.	04.05.2014	01.09.2014	eingefügt	SBE 2014 41
Art. 42 Abs. 2a	04.05.2014	01.09.2014	eingefügt	SBE 2014 41
Art. 42 Abs. 3	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 41
Art. 43	04.05.2014	01.09.2014	Sachüberschrift geänd.	SBE 2014 41
Art. 43 Abs. 1	04.05.2014	01.09.2014	geändert	SBE 2014 41
Art. 43 Abs. 2	04.05.2014	01.09.2014	aufgehoben	SBE 2014 41
Art. 43a	04.05.2014	01.09.2014	eingefügt	SBE 2014 41
Art. 45	04.05.2014	01.09.2014	aufgehoben	SBE 2014 41